

**Gemeinde Holm**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 503/2014/HO/BV**

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 20.10.2014
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Holm	27.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	04.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	11.12.2014	öffentlich

**Vereinbarung über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen**

**Sachverhalt:**

Die Finanzierung der Vermittlung, Qualifizierung und Beratung von Tagespflegepersonen erfolgte bisher direkt über die Familienbildungsstätten. Die Familienbildungsstätte Wedel hat jährlich einen entsprechenden Antrag zur anteiligen Finanzierung an die Gemeinde gestellt.

Um die Familienbildungsstätten von den erheblichen Organisations- und Verwaltungsaufwand bezüglich der Sicherung der Finanzierung zu entlasten, wurde eine Arbeitsgruppe zur Verteilung der Finanzierungsanteile der Kindertagespflege gegründet. Diese hat sich ausführlich mit der Thematik befasst und die anliegende Vereinbarung ausgearbeitet (Anlage 1).

Die Berechnung des Gemeindeanteils kann aus der Anlage zu der Vereinbarung entnommen werden. Für die Gemeinde Holm ergibt sich ein Gemeindeanteil von 1.728,79 Euro (bisher 1.086,66 Euro). Die Anhebung ergibt sich aus einem erhöhten Finanzierungsbedarf.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Von Seiten der Verwaltung wird das Verfahren begrüßt, da es zu einer Verwaltungsvereinfachung führt. Die Gemeinde erhält bei dieser Finanzierung für die nächsten fünf Jahre eine Planungssicherheit.

### **Finanzierung:**

Im Haushalt der Gemeinde Holm ist bei der Hhst. 4650.70000 ein Betrag von 1.728,79 Euro zur Verfügung zu stellen.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Der Kreisanteil zur Finanzierung dieses Angebotes beträgt jährlich 246.400 Euro.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt die Vereinbarung zwischen dem Kreis Pinneberg und der Gemeinde Holm über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen durch die Kreis-Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten zum 01.01.2015 abzuschließen. Der Zuschuss beträgt jährlich 1.728,79 Euro.

---

(Rißler)

### **Anlagen:**

Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Kreis Pinneberg und der Gemeinde Holm über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen durch die Kreis-Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten

# **ENTWURF – vorbehaltlich des Abschlusses sowie der Ausgestaltung des Vertrages zwischen Kreis und AG der Familienbildungsstätten**

## **Vereinbarung**

zwischen dem **Kreis Pinneberg**,

vertreten durch den Landrat  
(nachfolgend „Kreis“ genannt)

**und**

der **Gemeinde Holm**

vertreten durch den Bürgermeister,  
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

**über die gemeinsame Finanzierung der Wahrnehmung der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen durch die Kreis-Arbeitsgemeinschaft (AG) der Familienbildungsstätten**

### **Präambel**

Der Kreis und die Gemeinde sind sich darüber einig, dass die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen ortsnah durch die AG der Familienbildungsstätten erfolgen sollen. Die hierfür anfallenden Kosten im Bereich der Kindertagespflege werden durch den Kreis und die Gemeinden des Kreises Pinneberg gemeinsam finanziert.

Ab dem 01.01.2015 erklärt sich der Kreis bereit, die in dieser Vereinbarung für Qualifikation und Vermittlung festgelegten Finanzierungsanteile der Gemeinden als Mittler an die AG der Familienbildungsstätten weiterzuleiten.

Zweck dieses Vertrages ist es, die AG der Familienbildungsstätten von erheblichem Organisations- und Verwaltungsaufwand bezüglich der Sicherung der eigenen Finanzierung im Bereich der Qualifikation und Vermittlung im Bereich Tagespflege zu befreien. Die AG der Familienbildungsstätten kann sich damit ihrer kreisweiten konkreten Qualifizierungs- und Vermittlungsarbeit im Bereich der Kindertagespflege zeitlich noch effektiver widmen.

## **§ 1**

### **Vertragsparteien**

- (1) Diese Vereinbarung wird zwischen dem Kreis und der Gemeinde zu Gunsten der AG der Familienbildungsstätten getroffen, welche nicht Partei dieses Vertrages ist.
- (2) Diese Vereinbarung wird im ausschließlichen Interesse der AG der Familienbildungsstätten getroffen um diese von Organisations- und Verwaltungsaufwand zu befreien.

## **§ 2**

### **vertragliche Ausgestaltung zwischen Kreis und die AG der Familienbildungsstätten**

Zwischen dem Kreis und der AG der Familienbildungsstätten wird ein detaillierter Vertrag abgeschlossen, der die Wahrnehmung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und die Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen im Sinne der § 23 SGB VIII, § 2 KiTaG Schleswig-Holstein regelt. Der Kreis stellt diesen Vertrag in Kopie der Kommune in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.

## **§ 3**

### **Finanzierungsanteil / Verfahren / Geldfluss**

- (1) Der Finanzierungsanteil der Gemeinden wird gebildet aus der Einwohnerzahl der 0- bis 3-Jährigen laut Einwohnermeldeamt zum Stichtag 31.12.2013 (70 %) sowie dem Anteil der aus der Gemeinde stammenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der kreisweit in Tagespflege betreuten Kinder insgesamt (30 %).

Für die Gemeinden beträgt der jährliche Finanzierungsanteil insgesamt 201.700 €. Für die Gemeinde Holm beträgt der Finanzierungsanteil für das Jahr 2015 EUR 1.728,79. Die Berechnung des Anteils ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1.

Eine Änderung des kommunalen Finanzierungsanteils ist für die Dauer der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Nach 3 Jahren wird eine Zwischenbilanz gezogen und bei gravierenden Abweichungen ggf. eine Anpassung vorgenommen.

- (2) Der Finanzierungsanteil ist von der Gemeinde an den Kreis jährlich in einer Rate zu zahlen. Die Rate wird jeweils zum 01. März eines Jahres fällig.
- (3) Der Kreis leitet die eingehenden Finanzierungsanteile der Gemeinden als Mittler ohne eigenen Forderungsanspruch auf die zu erhaltenden Mittel an die Familienbildungsstätten weiter. Es werden nur die Anteile weitergeleitet, die fristgerecht eingegangen sind.
- (4) Der Verwendungsnachweis für die von der AG der Familienbildungsstätten erbrachten Leistungen wird durch den Kreis geprüft. [Haftungsausschluss wird noch formuliert]

**§ 4**  
**Informationsweitergabe**

(1) Die von der AG der Familienbildungsstätte zum Stichtag 31.07. und 31.12. aufgrund des in § 2 bezeichneten Vertrages zu erstellenden Halbjahres- und Jahresbericht (Zielberichte) werden der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Ein Musterformular der Zielberichte ist dieser Vereinbarung in der Anlage 2 beigefügt.

**§ 5**  
**Kosten für Tätigkeit des Kreises**

Für die Leistung des Kreises werden der Gemeinde keine Kosten in Rechnung gestellt.

**§ 6**  
**Laufzeit der Vereinbarung / Kündigung**

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2019 abgeschlossen. Sie endet am 31.12.2019, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht möglich. Davon unberührt bleibt das Recht jedes Partners zur Kündigung aus wichtigem Grund.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen rückwirkend diejenige, inhaltlich möglichst gleiche, Regelung, die dem Vertragszweck insgesamt und dem Zweck der gewollten am Nächsten kommt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Elmshorn,

Holm, .....

---

Kreis Pinneberg  
Oliver Stolz  
Landrat

---

Gemeinde Holm  
Walter Reißler  
Bürgermeister

**Berechnung der Gemeindeanteile für 2015**

**Bogen für die Arbeitsgruppe**

**Grundannahmen:**

- Der Gemeindeanteil ist unterteilt in einen Fixanteil und einen variablen Anteil.
- Der Fixanteil wird als Vorhaltebetrag unabhängig von der Anzahl der versorgten Kinder fällig. Er entspricht ab 2015 dem Anteil der in der Gemeinde wohnenden Kinder von 0 bis 3 Jahren, d.h. Geburtsjahrgänge der drei zurückliegenden Jahre, an allen Kindern dieser Altersgruppe im Kreis Pinneberg. Quelle: Daten der Einwohnermeldämter für die Aktualisierung der Kindertagesstättenbedarfsplanung. Aktueller Stichtag: 31.12.2013.
- Der variable Anteil bemisst sich nach der Anzahl der Kinder in Tagespflege, die in der jeweiligen Gemeinde wohnen. Aktuell: Jahr 2013, Zahlen gem. Verwendungsnachweis 2013 der FBS.
- Die Laufzeit der Vereinbarungen über die Gemeindeanteile soll in der Laufzeit an den Zuwendungsvertrag zur Kindertagespflege mit dem Kreis Pinneberg gekoppelt werden. Dies schafft Planungssicherheit bei allen Beteiligten. Die Gemeindeanteile werden jährlich an die tatsächliche Anzahl der in den Gemeinden wohnenden Kinder sowie in Kindertagespflege betreuten Kinder angepasst.

**Gesamtsumme gem. Finanzierungsplan**

davon Eigenanteile der Kindertagespflegepersonen:

davon Kreisanteil:

**Summe Gemeindeanteile:**

201.700 €

**Grundbetrag Gemeindeanteil "fix":**

141.190 €	entspricht	70 %
-----------	------------	------

**Grundbetrag Gemeindeanteil "variabel":**

60.510 €	entspricht	30 %
----------	------------	------

Gemeinde	Anzahl 0-3 Jahre 2013 (Quelle: EMA)	Anteil an den EW unter 3 Jahren (Basis: Anzahl 0-3 Jahre 2013 (Quelle: EMA))	Betrag aus Anzahl Kinder 0-3 Jahre (Fixanteil; "Vorhaltebetrag")	Anzahl betreute Kinder in Tagespflege 2013 gem. Verwend. Nachweis FBS für 2013	Anteil an den Kindern in Tagespflege	Betrag aus Anzahl betreuter Kinder (Variabler Anteil)	Gemeindeanteil 2015 gesamt	Gemeindeanteil in % der Gesamtsumme
Appen	110	1,48%	2.088,05 €	10	0,6%	381,05 €	2.469,09 €	1,2%
Barmstedt	251	3,37%	4.764,55 €	57	3,6%	2.171,96 €	6.936,50 €	3,4%
Bevern	4	0,05%	75,93 €	3	0,2%	114,31 €	190,24 €	0,1%
Bilsen	14	0,19%	265,75 €	0	0,0%	0,00 €	265,75 €	0,1%
Bokel	20	0,27%	379,65 €	5	0,3%	190,52 €	570,17 €	0,3%
Bokholt-Hanredder	26	0,35%	493,54 €	9	0,6%	342,94 €	836,48 €	0,4%
Bönningstedt	111	1,49%	2.107,03 €	43	2,7%	1.638,49 €	3.745,53 €	1,9%
Borstel-Hohenraden	58	0,78%	1.100,97 €	0	0,0%	0,00 €	1.100,97 €	0,5%
Brande-Hörnerkirchen	44	0,59%	835,22 €	17	1,1%	647,78 €	1.483,00 €	0,7%
Bullenkuhlen	13	0,17%	246,77 €	4	0,3%	152,42 €	399,19 €	0,2%
Ellerbek	103	1,38%	1.955,17 €	13	0,8%	495,36 €	2.450,53 €	1,2%
Ellerhoop	38	0,51%	721,33 €	20	1,3%	762,09 €	1.483,42 €	0,7%
Elmsborn	1.305	17,55%	24.771,84 €	357	22,5%	13.603,32 €	38.375,16 €	19,0%
Groß Nordende	26	0,35%	493,54 €	6	0,4%	228,63 €	722,17 €	0,4%
Groß Offenseth-Aspern	2	0,03%	37,96 €	1	0,1%	38,10 €	76,07 €	0,0%
Halstenbek	411	5,53%	7.801,71 €	109	6,9%	4.153,39 €	11.955,10 €	5,9%
Haselau	29	0,39%	550,49 €	3	0,2%	114,31 €	664,80 €	0,3%
Haseldorf	36	0,48%	683,36 €	10	0,6%	381,05 €	1.064,41 €	0,5%
Hasloh	83	1,12%	1.575,53 €	39	2,5%	1.486,08 €	3.061,60 €	1,5%
Heede	16	0,22%	303,72 €	1	0,1%	38,10 €	341,82 €	0,2%
Heidgraben	77	1,04%	1.461,63 €	20	1,3%	762,09 €	2.223,72 €	1,1%
Heist	69	0,93%	1.309,78 €	11	0,7%	419,15 €	1.728,93 €	0,9%
Hemdingen	40	0,54%	759,29 €	4	0,3%	152,42 €	911,71 €	0,5%
Hettingen	31	0,42%	588,45 €	1	0,1%	38,10 €	626,55 €	0,3%
Holm	71	0,95%	1.347,74 €	10	0,6%	381,05 €	1.728,79 €	0,9%
Klein Nordende	71	0,95%	1.347,74 €	48	3,0%	1.829,02 €	3.176,76 €	1,6%
Klein Offenseth-Sparrieshoop	82	1,10%	1.556,54 €	21	1,3%	800,20 €	2.356,74 €	1,2%
Kölln-Reisiek	88	1,18%	1.670,44 €	38	2,4%	1.447,97 €	3.118,41 €	1,5%
Kummerfeld	54	0,73%	1.025,04 €	7	0,4%	266,73 €	1.291,77 €	0,6%
Langeln	12	0,16%	227,79 €	1	0,1%	38,10 €	265,89 €	0,1%
Lutzhorn	12	0,16%	227,79 €	2	0,1%	76,21 €	304,00 €	0,2%
Moorrege	83	1,12%	1.575,53 €	19	1,2%	723,99 €	2.299,51 €	1,1%
Neuendeich	15	0,20%	284,73 €	3	0,2%	114,31 €	399,05 €	0,2%
Osterhorn	10	0,13%	189,82 €	0	0,0%	0,00 €	189,82 €	0,1%
Pinneberg	1.072	14,41%	20.348,98 €	143	9,0%	5.448,95 €	25.797,92 €	12,8%
Prisdorf	60	0,81%	1.138,94 €	24	1,5%	914,51 €	2.053,44 €	1,0%
Quickborn	482	6,48%	9.149,45 €	70	4,4%	2.667,32 €	11.816,76 €	5,9%
Raa-Besenbek	20	0,27%	379,65 €	3	0,2%	114,31 €	493,96 €	0,2%
Rellingen	343	4,61%	6.510,91 €	55	3,5%	2.095,75 €	8.606,66 €	4,3%
Schenefeld	466	6,27%	8.845,73 €	83	5,2%	3.162,68 €	12.008,41 €	6,0%
Seester	26	0,35%	493,54 €	2	0,1%	76,21 €	569,75 €	0,3%
Seestermühe	16	0,22%	303,72 €	3	0,2%	114,31 €	418,03 €	0,2%
Seeth-Ekholt	15	0,20%	284,73 €	11	0,7%	419,15 €	703,88 €	0,3%
Tangstedt	47	0,63%	892,17 €	0	0,0%	0,00 €	892,17 €	0,4%
Tornesch	300	4,03%	5.694,68 €	84	5,3%	3.200,78 €	8.895,46 €	4,4%
Uetersen	373	5,01%	7.080,38 €	74	4,7%	2.819,74 €	9.900,12 €	4,9%
Wedel	765	10,29%	14.521,42 €	130	8,2%	4.953,59 €	19.475,01 €	9,7%
Westerhorn	38	0,51%	721,33 €	11	0,7%	419,15 €	1.140,48 €	0,6%
Sonstige (außerhalb Kreis Pinneberg)	0	0,00%	0,00 €	3	0,2%	114,31 €	114,31 €	0,1%
für den gesamten Kreis Pinneberg OHNE Helgola	7.438	100,00%	141.190,00 €	1.588	100,0%	60.510,00 €	201.700,00 €	100,0%
Grundmenge (absolute Zahl, entspricht 100%)	7.438 Einwohner			1.588 in Kindertagespflege betreute Kinder				

für die Gemeinde... errechnet	bisher 2012	bisher 2013	bisher 2014	künftig 2015	Differenz 2015 zu 2014	Differenz 2015 zu 2014 in %	Bekannte Sondervereinbarungen 2014	Summe 2014 incl. Sondervereinb.	Differenz 2015 zu 2014 incl. ggf. Sondervereinbarung	Differenz in %
Appen	2.057,18 €	2.033,36 €	1.892,20 €	2.469,09 €	576,89 €	30,5%			577 €	30,5%
Barmstedt	4.035,94 €	4.831,80 €	5.030,17 €	6.936,50 €	1.906,33 €	37,9%	4.040 €	9.070 €	-2.134 €	-23,5%
Bevern	334,48 €	391,05 €	296,59 €	190,24 €	-106,35 €	-35,9%			-108 €	-35,9%
Bilsen	386,24 €	249,55 €	197,23 €	265,75 €	68,52 €	34,7%			69 €	34,7%
Bokel	290,33 €	201,69 €	296,80 €	570,17 €	273,37 €	92,1%			273 €	92,1%
Bokholt-Hanredder	535,90 €	563,38 €	593,91 €	836,48 €	242,57 €	40,8%	1.600 €	2.194 €	-1.357 €	-61,9%
Bönningstedt	2.424,63 €	2.754,96 €	2.602,95 €	3.745,53 €	1.142,58 €	43,9%			1.143 €	43,9%
Borstel-Hohenraden	1.104,97 €	1.062,49 €	875,34 €	1.100,97 €	225,63 €	25,8%			226 €	25,8%
Brande-Hörnerkirchen	921,82 €	1.083,01 €	1.303,39 €	1.483,00 €	179,61 €	13,8%	4.000 €	5.303 €	-3.820 €	-72,0%
Bullenkuhlen	164,69 €	143,85 €	127,74 €	399,19 €	271,45 €	212,5%			271 €	212,5%
Ellerbek	1.652,64 €	1.639,68 €	1.838,08 €	2.450,53 €	612,45 €	33,3%			612 €	33,3%
Ellerhoop	721,18 €	1.019,01 €	1.076,07 €	1.483,42 €	407,35 €	37,9%			407 €	37,9%
Elmshorn	25.559,24 €	28.640,90 €	28.752,17 €	38.375,16 €	9.622,99 €	33,5%	33.460 €	62.212 €	-23.837 €	-38,3%
Groß Nordende	404,05 €	379,60 €	381,64 €	722,17 €	340,53 €	89,2%			341 €	89,2%
Groß Offenseuth-Aspern	170,57 €	111,86 €	212,27 €	76,07 €	-136,20 €	-64,2%			-136 €	-64,2%
Halstenbek	7.226,84 €	8.712,96 €	8.764,59 €	11.955,10 €	3.190,51 €	36,4%			3.191 €	36,4%
Haselau	556,82 €	549,29 €	395,41 €	664,80 €	269,39 €	68,1%			269 €	68,1%
Haseldorf	482,15 €	619,17 €	735,74 €	1.064,41 €	328,67 €	44,7%			329 €	44,7%
Hasloh	1.362,14 €	1.949,95 €	2.223,54 €	3.061,60 €	838,06 €	37,7%			838 €	37,7%
Heede	260,60 €	261,59 €	367,23 €	341,82 €	-25,41 €	-6,9%			-25 €	-6,9%
Heidgraben	1.245,32 €	1.168,46 €	1.385,37 €	2.223,72 €	838,35 €	60,5%			838 €	60,5%
Heist	700,92 €	868,45 €	1.129,88 €	1.728,93 €	599,05 €	53,0%			599 €	53,0%
Hemdingen	736,37 €	787,09 €	620,81 €	911,71 €	290,90 €	46,9%			291 €	46,9%
Heltingen	416,31 €	469,16 €	465,21 €	626,55 €	161,34 €	34,7%			161 €	34,7%
Holm	1.257,58 €	1.196,36 €	1.086,66 €	1.728,79 €	642,13 €	59,1%			642 €	59,1%
Klein Nordende	1.810,79 €	1.968,14 €	2.269,62 €	3.176,76 €	907,14 €	40,0%	7.600 €	9.870 €	-6.693 €	-67,8%
Klein Offenseuth-Sparrieshoop	1.616,53 €	1.715,71 €	1.695,61 €	2.356,74 €	661,13 €	39,0%			661 €	39,0%
Kölln-Reisiek	1.463,76 €	1.422,40 €	1.754,51 €	3.118,41 €	1.363,90 €	77,7%	8.800 €	10.555 €	-7.436 €	-70,5%
Kummerfeld	1.119,68 €	1.004,65 €	917,61 €	1.291,77 €	374,16 €	40,8%			374 €	40,8%
Langeln	242,46 €	239,85 €	155,60 €	265,89 €	110,29 €	70,9%			110 €	70,9%
Lutzhorn	410,26 €	459,46 €	381,32 €	304,00 €	-77,32 €	-20,3%			-77 €	-20,3%
Moorrege	1.652,47 €	1.837,82 €	1.851,21 €	2.299,51 €	448,30 €	24,2%			448 €	24,2%
Neuendeich	290,33 €	267,74 €	254,53 €	399,05 €	144,52 €	56,8%			145 €	56,8%
Osterhorn	281,35 €	205,80 €	141,51 €	189,82 €	48,31 €	34,1%			48 €	34,1%
Pinneberg	17.654,09 €	19.433,66 €	19.368,38 €	25.797,92 €	6.429,54 €	33,2%			6.430 €	33,2%
Prisdorf	661,71 €	846,98 €	1.146,19 €	2.053,44 €	907,25 €	79,2%			907 €	79,2%
Quickborn	6.956,29 €	7.734,82 €	7.992,08 €	11.816,76 €	3.824,68 €	47,9%	5.360 €	13.352 €	-1.535 €	-11,5%
Raa-Besenbek	353,24 €	529,61 €	467,44 €	493,96 €	26,52 €	5,7%			27 €	5,7%
Rellingen	5.394,81 €	6.261,85 €	6.076,79 €	8.606,66 €	2.529,87 €	41,6%			2.530 €	41,6%
Schenefeld	6.560,07 €	8.185,13 €	8.731,32 €	12.008,41 €	3.277,09 €	37,5%			3.277 €	37,5%
Seester	721,34 €	597,43 €	495,30 €	569,75 €	74,45 €	15,0%			74 €	15,0%
Seestermühe	398,17 €	541,36 €	608,00 €	418,03 €	-189,97 €	-31,2%			-190 €	-31,2%
Seeth-Ekholt	415,98 €	517,57 €	467,76 €	703,88 €	236,12 €	50,5%			236 €	50,5%
Tangstedt	1.344,17 €	1.270,34 €	1.257,62 €	892,17 €	-365,45 €	-29,1%			-365 €	-29,1%
Tornesch	6.606,13 €	6.616,71 €	5.544,96 €	8.895,46 €	3.350,50 €	60,4%		8.085 €	810 €	10,0%
Uetersen	7.227,33 €	7.733,88 €	7.401,67 €	9.900,12 €	2.498,45 €	33,8%	2.540 €	7.402 €	2.498 €	33,8%
Wedel	13.203,14 €	14.776,66 €	14.186,03 €	19.475,01 €	5.288,98 €	37,3%	21.100 €	35.286 €	-15.811 €	-44,8%
Westerhorn	760,23 €	663,20 €	706,93 €	1.140,48 €	433,55 €	61,3%			434 €	61,3%
Sonstige (außerhalb Kreis Pinneberg)	597,98 €	32,00 €	28,49 €	114,31 €	85,82 €	301,2%			86 €	301,2%
für den gesamten Kreis Pinneberg OHNE Helgoland	132.751,22 €	146.551,44 €	146.551,47 €	201.700,00 €	55.148,53 €	37,6%	88.500 €		-33.351 €	-14,2%
Sondervereinbarungen 2014 in Summe			88.500 €							
Summe Jahr incl. Sondervereinbarungen			235.051 €	201.700,00 €	-33.351,47 €	-14,2%				



**Gemeinde Holm**

**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: 510/2014/HO/BV**

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 13.11.2014
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	04.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	11.12.2014	öffentlich

**Vertrag Gemeinde / Wasserbeschaffungsverband; hier Beratung über einen Vertragsentwurf**

**Sachverhalt:**

Der Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch (WBV) hat den Vertrag vom 14.02.1972 fristgerecht zum Jahreswechsel 31.12.2013 gekündigt.

Es besteht der Vertrag in der gekündigten Form weiter, bis dann der neue Vertrag von den betroffenen Gemeinden unterzeichnet ist.

Nach Aussage des WBV war diese Kündigung notwendig, da beim vorhandenen Vertrag im Bereich der Löschwasserversorgung Ergänzungen bzw. Veränderungen erforderlich sind.

Dieses ist vor dem Hintergrund der für die Gemeinde bestehenden Verpflichtung zur Gefahrenabwehr nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung notwendig und schließt die Bereitstellung von ausreichend Löschwasser ein.

Der vorgelegte Vertragsentwurf vom 13.09.2013 sorgte für Unmut und Unzufriedenheit bei den betroffenen Bürgermeistern bzw. Gemeinden. Es folgte eine Aussprache am 11.11.2013 in den Räumen des WBV.

Am 21.07.2014 wurde vom WBV ein überarbeiteter Vertragsentwurf, welcher die Gremien des WBV bereits passiert hat, vorgelegt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Es wurde ein völlig neuer Vertrag aufgesetzt. Lediglich der § 1 wurde fast wortgleich übernommen. Die weiteren Paragraphen wurden erweitert, umgestaltet oder in der Nummerierung verändert.

Es erübrigt sich aus Sicht der Verwaltung hier eine Gegenüberstellung der einzelnen Paragraphen zu erarbeiten.

Hinsichtlich der durch den WBV vorgestellten Kosten für die Löschwasservorhaltung

und –entnahme bedarf es einer genaueren Betrachtung.

Nach § 6 soll die Gemeinde für Löschwasservorhaltung und –entnahme pauschal für jeden Löschwasserhydranten 10,00 €/ Jahr zahlen.

Diese Annahme erscheint der Verwaltung zu hoch.

*Die Feuerwehr übt ca. 8 x /Jahr mit Löschwasser aus Hydranten. Nach vorsichtiger Berechnung der Entnahme muss mit einem Verbrauch ca. 320 - 460 m<sup>3</sup> / Jahr gerechnet werden. Wegen fehlender Verbrauchszahlen der Feuerwehren wurde dieser Verbrauch geschätzt. Daraus ergeben sich Kosten von ca. 5,20 € / Hydrant/ Jahr.*

Nach § 7 soll die Wartung und Instandhaltung der Hydranten vom WBV übernommen werden. Je nach Art der Hydranten sollen die Kosten zwischen WBV und Gemeinde aufgeteilt bzw. der Gemeinde gesamt zugeordnet werden.

*Hydranten für Trinkwasser- und Löschwasserversorgung > je 50 % Gemeinde / WBV  
Hydranten nur für Löschwasserversorgung > 100 % Gemeinde  
Einwinterung, Lackierung und Zugänglichkeit > obliegt der Gemeinde*

Bei oben stehender Betrachtung stellt sich heraus, dass bei Instandhaltung/Wartung ein großer Teil der Kosten bei der Gemeinde angesiedelt ist. Aus diesem Grund hält die Verwaltung eine hier Pauschale von 2,00 €/(Hydrant x Jahr) für ausreichend.

Zusammen mit den Kosten für Löschwasservorhaltung und –entnahme ergibt sich als Vorschlag der Verwaltung eine pauschale jährliche Abgeltung in Höhe von gesamt 7,20 € / Hydrant.

Aus Sicht der Verwaltung ist es richtig, wenn die Gemeinde, in deren Verantwortung laut Brandschutzgesetz auch die Vorhaltung einer funktionierenden Löschwasserversorgung steht, die Kosten hierfür übernimmt und es so nicht zu einer Vermischung bei der Kostenkalkulation des Wasserversorgers kommt.

### **Finanzierung:**

Für die im § 6 Abs. 1 zu vereinbarende Bereitstellungspauschale für an den Hydranten bereit stehendes Löschwasser, zahlt die Gemeinde jährlich eine Pauschale von 7,20 €/Hydrant. Das zu Übungs- und Brandeinsätzen von der Feuerwehr entnommene Löschwasser ist in der Pauschale enthalten.

Anzahl Hydranten x 7,20 €/Hydrant = Bereitstellungspauschale /Jahr

Holm 128 (+ 21 Spülhydranten)

128 Hydr. x 7,20 € / (Hydr. x a) = 921,60 € / a

**Fördermittel durch Dritte:** keine

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass der vorgelegte Vertrag des WBV in dieser Form abgeschlossen wird.

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dass der vorgelegte Vertrag des WBV mit den nachfolgenden formulierten Änderungen abgeschlossen wird.

In § 6 des Vertrages soll für die pauschale Abgeltung der Kosten für Löschwasservorhaltung und -entnahme, Wartung und Unterhaltung der Hydranten 7,20 €/Hydrant und Jahr gezahlt werden.

Weitere Änderungsvorschläge:

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Rißler

**Anlagen:** Vertragsentwurf neu  
Vertrag vom 14.02.1972



**VERTRAG**

**zwischen**

**der Gemeinde .....**  
**vertreten durch Bürgermeister .....**

**Gemeinde**

**und**

**dem Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch**  
**vertreten durch den Verbandsvorsteher**  
**Hans-Werner Wulff**

**Verband**

**wird nachstehender Vertrag geschlossen:**

## **Präambel**

Der Verband ist aufgrund der Verbandssatzung vom 13.02.2009 verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Der Gemeinde obliegt nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz –BrSchG -) vom 10. Februar 1996 (GVOB. S.200) die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

## **§ 1 Gestattung**

Die Gemeinde gestattet dem Verband auch weiterhin, zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser die erforderlichen Leitungen in den öffentlichen Straßen der Gemeinde zu verlegen. Die Trassenführung bedarf der vorhergehenden Abstimmung mit der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten.

Grundsätzlich erklärt die Gemeinde dem Verband ihre Bereitschaft, Gemeindegrundstücke, die nicht öffentliche Straßen sind, für Leitungserweiterungen zur Verfügung zu stellen. Die Trassenführung bedarf jedoch in diesen Fällen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Im gemeinsamen Interesse ist eine Grunddienstbarkeit zu bestellen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

## **§ 2 Umverlegungen**

Die Kosten der Umverlegung von Trinkwasserleitungen in Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen werden wie folgt geregelt:

- (1) Die Umverlegungskosten, verursacht durch Verlegung der Regenwasserleitungen, trägt der Verband.
- (2) Die Umverlegungskosten, verursacht durch Verlegung der Schmutzwasserleitungen, trägt der Verband nur, wenn eine Kostenregelung nicht im Rahmen der abrechnungsfähigen Kosten der Ortsentwässerung möglich ist oder Dritte von der Gemeinde kostenpflichtig gemacht werden können.

## **§ 3 Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen**

- (1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes des Verbandes ermittelt der Verband die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten)

des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.

- (2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (3) Der Verband ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (4) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet, der als **Anlage 1** beigefügt ist.
- (5) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG aus, können Gemeinde und Verband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder des Einbaus weiterer Hydranten trägt die Gemeinde.

#### **§ 4**

#### **Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen**

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubauten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Verband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.

- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden im Löschwasserbereitstellungsplan nach Ziffer 3.4 ergänzt.
- (4) Die Mehrkosten für die Vorhaltung der nach Ziffer 4.3 festgelegten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Gemeinde.
- (5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Gemeinde.

## **§ 5**

### **Besondere Löschwasserversorgung**

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall eine besondere Löschwasserbereitstellungspflicht gemäß § 27 Abs. 1 BrSchG erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt und ist mit dem Verfügungsberechtigten kein Einvernehmen im Sinne von § 27 Abs. 2 BrSchG erreicht worden, wird die Gemeinde einen Antrag beim Innenministerium zur Verpflichtung des Verfügungsberechtigten stellen. Die Gemeinde informiert den Verband über dieses Verfahren und dessen Ausgang.
- (2) Im Falle einer Verpflichtung des Verfügungsberechtigten durch das Innenministerium ist der Verband nicht verpflichtet, dem durch die Verpflichtung beschwerten Verfügungsberechtigten die für die geforderte Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

## **§ 6**

### **Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme**

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß §3 Abs.4 und §4 Abs.3 zahlt die Gemeinde dem Verband ein jährliches Bereitstellungsentgelt in Höhe von 5,00 €/Hydrant, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.
- (2) Für die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen zahlt die Gemeinde dem Verband ein Entnahmeentgelt in Höhe von 1,50 €/m<sup>3</sup> (zzgl. ges. Mwst.), dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeichter Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der Feuerwehr.

## **§ 7**

### **Wartung und Instandhaltung der Hydranten**

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Anbringung von Hinweisschildern werden vom Verband im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der Löschwasservorhaltung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Gemeinde, haben dem Verband festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Einwinterungsarbeiten obliegen der Gemeinde.
- (5) Das Lackieren der Hydranten obliegt bei Bedarf der Gemeinde.
- (6) Das Freischneiden der Hydranten obliegt der Gemeinde.

## **§ 8**

### **Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen**

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange dem Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist. (Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch den Vorlieferanten des Verbandes.)
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Verband unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Verband wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der Verband unverzüglich der Feuerwehr mitteilen.

## **§ 9**

### **Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr**

- (1) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen

vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der Verband unverzüglich zu informieren.

- (2) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (3) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme und die in Anspruch genommenen Hydranten sind dem Verband schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die gegenseitige Haftung des Verbandes und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Verband und Gemeinde stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Verbandes gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Verband und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

## **§ 11 Koordinierungsstab**

Verband und Gemeinde richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern des Verbandes, Bediensteten des Ordnungs- und Bauamtes der Gemeinde sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch den Verband und die Gemeinde loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten.

## **§ 12 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Verbandes und der Gemeinde in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Verband und Gemeinde eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

### § 13 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Verband und Gemeinde verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleich kommende Bestimmung, zu ersetzen.

### § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verband verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch einen anderen Träger der Wasserversorgung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) Verband und Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinde und den Verband in Kraft.

....., tt.mm.2013

Für die Gemeinde .....

Für den Wasserbeschaffungsverband  
Haseldorfer Marsch

.....  
Bürgermeister

.....  
Hans Werner Wulff  
Verbandsvorsteher

.....  
Erster stellv. Bürgermeister

.....  
Sören Weinberg  
stellv. Verbandsvorsteher



**VERTRAG**

**zwischen**

**der Gemeinde .....**  
**vertreten durch Bürgermeister .....**

**und**

**dem Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch**  
**vertreten durch den Vorstandsvorsteher**  
**Hans-Werner Wulff**

**wird nachstehender Vertrag geschlossen:**

## **Präambel**

Der Verband ist aufgrund der Verbandssatzung vom 13.02.2009 verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Der Gemeinde obliegt nach § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz –BrSchG -) vom 10. Februar 1996 (GVOB. S.200) die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

## **§ 1 Gestattung**

Die Gemeinde gestattet dem Verband auch weiterhin, zur Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser die erforderlichen Leitungen in den öffentlichen Straßen der Gemeinde zu verlegen. Die Trassenführung bedarf der vorhergehenden Abstimmung mit der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten.

Die Gemeinde erklärt dem Verband ihre Bereitschaft, Gemeindegrundstücke, die nicht öffentliche Straßen sind, für Leitungserweiterungen zur Verfügung zu stellen. Die Trassenführung bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Im gemeinsamen Interesse ist eine Grunddienstbarkeit zu bestellen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

## **§ 2 Umverlegungen**

Die Kosten für die Umverlegung einer Trinkwasserleitung in einer Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraße, werden nach dem Verursacherprinzip von demjenigen übernommen, der die Umverlegung gefordert hat.

## **§ 3 Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen**

- (1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes des Verbandes ermittelt der Verband die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können.
- (2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-

Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung).

- (3) Der Verband ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (4) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet.
- (5) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG aus, können Gemeinde und Verband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder des Einbaus weiterer Hydranten trägt die Gemeinde.

#### **§ 4**

#### **Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen**

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubauten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Verband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden im Löschwasserbereitstellungsplan nach Ziffer 3.4 ergänzt.
- (4) Die Mehrkosten für die Vorhaltung der nach Ziffer 4.3 festgelegten Löschwassermengen notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) trägt die Gemeinde.

- (5) Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Gemeinde.

## **§ 5**

### **Besondere Löschwasserversorgung**

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall eine besondere Löschwasserbereitstellungspflicht gemäß § 27 Abs. 1 BrSchG erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt und ist mit dem Verfügungsberechtigten kein Einvernehmen im Sinne von § 27 Abs. 2 BrSchG erreicht worden, wird die Gemeinde einen Antrag beim Innenministerium zur Verpflichtung des Verfügungsberechtigten stellen. Die Gemeinde informiert den Verband über dieses Verfahren und dessen Ausgang.
- (2) Im Falle einer Verpflichtung des Verfügungsberechtigten durch das Innenministerium ist der Verband nicht verpflichtet, dem durch die Verpflichtung beschwerten Verfügungsberechtigten die für die geforderte Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

## **§ 6**

### **Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme**

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß §3 Abs.4 und §4 Abs.3 zahlt die Gemeinde dem Verband eine jährliche Bereitstellungspauschale in Höhe von 10,00 €/Hydrant, deren Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres überprüft und ggf. angepasst wird.
- (2) Die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen sind in der Bereitstellungspauschale (§ 6.1) enthalten.

## **§ 7**

### **Wartung und Instandhaltung der Hydranten**

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Anbringung von Hinweisschildern werden vom Verband im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten tragen die Gemeinde und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der

Löschwasservorhaltung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Gemeinde.

- (3) Die Gemeinde hat dem Verband festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Einwinterungsarbeiten obliegen der Gemeinde.
- (5) Das Lackieren der Hydranten obliegt bei Bedarf der Gemeinde.
- (6) Das Freischneiden der Hydranten obliegt der Gemeinde.

## **§ 8**

### **Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen**

- (1) Der Verband stellt Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung. Dies gilt nicht soweit und solange dem Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist. (Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch den Vorlieferanten des Verbandes.)
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Verband unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Verband wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der Verband unverzüglich der Feuerwehr mitteilen.

## **§ 9**

### **Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr**

- (1) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist der Verband unverzüglich zu informieren.
- (2) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (3) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr

ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme und die in Anspruch genommenen Hydranten sind dem Verband schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die gegenseitige Haftung des Verbandes und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Verband und Gemeinde stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Verbandes gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Verband und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

## **§ 11 Koordinierungsstab**

Verband und Gemeinde richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern des Verbandes, Bediensteten des Ordnungs- und Bauamtes der Gemeinde sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch den Verband und die Gemeinde loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten. Dieser Koordinierungsstab tagt turnusgemäß alle 2 Jahre, bei Bedarf auch häufiger.

## **§ 12 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Verbandes und der Gemeinde in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Verband und Gemeinde eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

## **§ 13 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Verband und Gemeinde verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleich kommende Bestimmung, zu ersetzen.

## § 14 Vertragslaufzeiten

Der Vertrag läuft vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 31. März des laufenden Jahres zum Schluss des Jahres aufgekündigt wird.

## § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verband verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch einen anderen Träger der Wasserversorgung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) Verband und Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinde und den Verband in Kraft.

....., tt.mm.2014

Für die Gemeinde .....

Für den Wasserbeschaffungsverband  
Haseldorfer Marsch

.....  
Bürgermeister

.....  
Hans Werner Wulff  
Verbandsvorsteher

.....  
Erster stellv. Bürgermeister

.....  
Sören Weinberg  
stellv. Verbandsvorsteher







<b>Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof der Gemeinde Holm</b>						
1.						
Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof Holm wurde zum						
<b>1. Januar 2011</b> durchgeführt.						
Ermittlung des Kostendeckungsgrades:						
<b>Jahr</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Differenz</b>	<b>Kostendeckungs- grad</b>	<b>Anzahl Beisetzungen</b>	<b>öffentliches Interesse (10 - 30 %)</b>
2010	69.897,87 €	85.584,33 €	-15.686,46 €	82%	46	18%
2011	49.041,05 €	86.354,54 €	-37.313,49 €	57%	22	43%
2012	71.078,57 €	75.624,82 €	-4.546,25 €	94%	35	6%
2013	78.738,80 €	79.220,24 €	-481,44 €	99%	43	1%
* 2014	69.854,99 €	72.388,42 €	-2.533,43 €	97%	29	4%
* es wurden die Haushaltsansätze berücksichtigt, wenn noch keine Anordnungen erstellt worden sind.						
Der Kostendeckungsgrad hängt hauptsächlich von der Anzahl der Beisetzungen ab.						
Die Mehreinnahmen resultieren jedoch auch durch die in den letzten Jahren vermehrt abgeschlossenen Verträge für die Grabpflege durch den Bauhof der Gemeinde Holm. Außerdem sind diverse Grabstätten von den Nutzungsberechtigten zurückgegeben worden, wobei teilweise der Bauhof die Räumung kostenpflichtig übernommen hat.						
Durchschnittlich sind in den vergangenen 4 Jahren jährlich 36,5 Beisetzungen zu verzeichnen. Im Jahr 2014 fanden bisher 29 Beisetzungen statt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Durchschnitt der vergangenen Jahre auch in diesem Jahr erreicht wird.						
Aus Sicht der Verwaltung sollte aufgrund der Kostendeckungsgrade der letzten Jahre für das Jahr 2015 keine Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren vorgenommen werden.						
2. Herrn Reißler mit der Bitte um Kenntnisnahme.						
3. Finanzausschuss Holm zur Kenntnisnahme.						

